Kein Anspruch auf die Führung eines wortgetreuen Protokolls

Art. 235 ZPO

Es besteht selbst bei Verwendung technischer Hilfsmittel bei der Aufzeichnung kein Anspruch der Parteien auf die Führung eines Wortprotokolls. [261]

OGer ZH LY160006-O/U vom 10. Juni 2016

Im Vorfeld der Verhandlung vor der Vorinstanz hatte der Gesuchsgegner A. schriftlich die Aufnahme der Verhandlung auf Tonband benötigt. Nur auf diesem Weg sei die Erstellung eines vollständigen und wahrheitsgemässen Protokolls gewährleistet. Die zuständige Gerichtsschreiberin hatte A. daraufhin telefonisch mitgeteilt, dass sämtliche Verhandlungen standardmässig aufgezeichnet würden.

Nach Zustellung einer Kopie des Verhandlungsprotokolls hatte A. telefonisch dessen Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit beanstandet. Er war darauf hingewiesen worden, dass er ein schriftliches Protokollberichtigungsbegehren stellen könne. Daraufhin hatte A. beim Gericht schriftlich die Abschrift der Tonbandaufnahme beantragt, wobei er erwähnte, dass ihm ein Antrag auf punktuelle Korrektur des Protokolls nicht zumutbar wäre. Über seinen Antrag auf Aushändigung eines Wortprotokolls wurde vor der Vorinstanz in der Folge nicht entschieden.

In seiner Berufung beim Obergericht Zürich gegen das Sachurteil der Vorinstanz, welches ihn dazu verpflichtete, Unterhaltszahlungen an seine Frau zu leisten, monierte A. unter anderem die unvollständige und nicht wahrheitsgemässe Protokollierung der Verhandlung vor der Vorinstanz.

Das Obergericht führte zunächst generell aus, dass das Protokoll in Schriftform zu führen ist. Technische Hilfsmittel, wie Tonband- oder Videoaufnahmen, könnten gemäss Art. 235 Abs. 2 ZPO zusätzlich beigezogen werden, jedoch nicht die schriftliche Protokollierung ersetzen. Diese wiederum hat bezüglich der tatsächlichen Ausführungen der Parteien laut Art. 235 Abs. 2 ZPO nicht wortgetreu zu erfolgen, sondern lediglich dem wesentlichen Inhalt nach, soweit sie nicht in den Schriftsätzen der Parteien enthalten sind. Weiter hielt das Obergericht fest, dass kein Anspruch auf die Ausstellung eines wortgetreuen Protokolls bestehe, selbst dann, wenn eine Verhandlung zusätzlich mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werde. Weiter müsse ein Protokollberichtigungsbegehren genau angeben, welche Stellen des Protokolls als unrichtig oder unvollständig beanstandet werden. Pauschale Kritik an der Protokollführung genüge nicht.

Schliesslich erwähnte das Gericht, dass ein Protokollberichtigungsbegehren grundsätzlich jederzeit eingereicht werden könne. Dennoch ergebe sich aus der Pflicht, nach Treu und Glauben zu handeln (Art. 52 ZPO), dass die Berichtigung sobald als möglich nach Entdeckung des unrichtigen Eintrags beantragt werden müsse. Ansonsten gelte der Anspruch auf einen förmlichen Entscheid über das Protokollberichtigungsbegehren als verwirkt.

Das Gericht wies die Berufung ab.

Kommentar

Die Pflicht zur Protokollführung ergibt sich bereits aus dem verfassungsmässigen Recht auf rechtliches Gehör (BSK ZPO-Willisegger, Art. 235 N 8). Das Gesetz sieht dabei zwingend die Schriftlichkeitsform vor, wenngleich zusätzlich technische Hilfsmittel beigezogen werden können (Art. 235 Abs. 2 ZPO). Es ist grundsätzlich dem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren, wobei Rechtsbegehren, Anträge, Prozesserklärungen der Parteien und prozessleitende Verfügungen wortwörtlich ins Protokoll aufzunehmen sind (BSK ZPO-Willisegger, Art. 235 N 19 ff.; Botschaft ZPO, BBl 2006 7342).

Ein Anspruch auf Führung eines wortgetreuen Protokolls besteht selbst dann nicht, wenn eine Verhandlung zusätzlich mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet wurde (BSK ZPO-Willisegger, Art. 235 N 29). Auch über den Weg des Protokollberichtigungsbegehrens kann eine wortgetreue Abschrift nicht erzwungen werden (Robert Hauser, Erhard Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, § 146 Rz 1). Das Gesetz schliesst aber die wörtliche Protokollierung nicht aus, und wo es auf den genauen Wortlaut ankommt, oder wo eine Partei gute Gründe dafür vorbringt, sollte auch wortgetreu protokolliert werden (Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A., Zürich 2016, Art. 235 N 7; BK ZPO-Killias, Art. 235 N 11). Schliesslich ergibt sich aus dem Recht der Parteien auf Akteneinsicht, dass bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses (insbesondere zum Zwecke des Protokollberichtigungsbegehrens) ein Anspruch auf Einsicht in eine technische Aufzeichnung besteht (ZR 116/2017, 73, 75 f.; KUKO ZPO-Naegeli/Richers, Art. 235 N 15). Prozessökonomisch darf man sich abschliessend die Frage stellen, ob es sich je nach Fallkonstellation lohnt, auf ausdrücklichen Wunsch einer Partei hin eine wortgetreue Protokollierung vorzunehmen, und sei es auch nur, um damit verbundene Anträge bereits in einem Vorschritt effektiv zu reduzieren.

Aron Waltuch